

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 7/23

18.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 4. Juni 2024, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Im Klint 4,
30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Altwarmbüchen Blatt 734, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 88/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Altwarmbüchen	2	36/5	Hof- und Gebäudefläche, Landschaftsschutzgebiet, Königsberger Straße	12495

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß rechts des Hauses Altwarmbüchen, Königsberger Straße 13 - Haus C 5 des Lageplans - (Nr. 58 des Aufteilungsplans).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 116.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wertermittlung nach dem äußeren Anschein; Wohnfläche ca. 61 qm, 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Loggia, Kellerraum, Bj. 1967, Lage im Sanierungsgebiet der Gemeinde Isernhagen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten kann montags bis freitags von 9-12 Uhr auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Burgwedel Zi. D 01 eingesehen werden.

Sasse
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Burgwedel, 20.03.2024



Wiegmann
Wiegmann, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle